

# RS OGH 1973/4/5 6Ob71/73, 5Ob470/97x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1973

## Norm

WEG 1975 §2 Abs2

WEG 1975 §25

ZPO §14 Bc

## Rechtssatz

Der Vertrag betreffend die Verpflichtung zum Abschluß eines Wohnungseigentumsvertrages ist ein Vorvertrag und dieser der Natur nach ein obligatorisches Geschäft, während der vorgesehene Wohnungseigentumsvertrag ein sachenrechtliches ist. Die Beteiligung mehrerer Parteien hat bei obligatorischen Rechten nicht in jedem Fall eine einheitliche Streitgenossenschaft, noch weniger eine notwendige (Fasching, Kommentar zur ZPO II, 196, 194) zur Folge, bei der alle Beteiligten am Verfahren auf der Aktivseite oder Passivseite Parteistellung haben müßten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 71/73

Entscheidungstext OGH 05.04.1973 6 Ob 71/73

Veröff: EvBl 1973/229 S 489 = MietSlg 25516

- 5 Ob 470/97x

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 5 Ob 470/97x

Vgl auch; nur: Der Vertrag betreffend die Verpflichtung zum Abschluß eines Wohnungseigentumsvertrages ist ein Vorvertrag und dieser der Natur nach ein obligatorisches Geschäft, während der vorgesehene Wohnungseigentumsvertrag ein sachenrechtliches ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0035478

## Dokumentnummer

JJR\_19730405\_OGH0002\_0060OB00071\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)